



Rechtsbehelfsbelehrungsmuster für unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren*

*Rechtsbehelfsbelehrung für prüfungsbezogene Entscheidungen wie z.B. Entscheidungen über die (Nicht)-Gewährung der Verlängerung einer Prüfungsfrist oder einer Wiederholungsmöglichkeit, oder die (Nicht)-Anerkennung eines wichtigen Grundes für ein Nichtantreten zu einer Prüfung, usw...

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Ludwig-Maximilians-Universität München als Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift in Abschrift beigefügt, bei elektronischer Einreichung als Datei mit übersandt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Ludwig-Maximilians-Universität München regt an, sich vor der Erhebung der Klage an das Dekanat der Medizinischen Fakultät Abteilung Studium und Lehre zu wenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Klagefrist weder gewahrt noch verlängert wird. Wird der vorliegende Bescheid nicht vorher aufgehoben, muss zur weiteren Rechtsverfolgung rechtzeitig Klage erhoben werden. Eine Klageerhebung allein zur Fristwahrung ist dabei zunächst ausreichend.